

BGer 8C_658/2013 vom 5. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_658_2013

FR: TF 8C_658/2013 du 5 novembre 2013

IT: TF 8C_658/2013 del 5 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Vor- und Zwischenentscheide sind Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen (Art. 90 BGG e contrario), sondern bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung regeln, mithin einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines angefochtenen Erkenntnisses unter dem Gesichtspunkt der Art. 90 ff. BGG ist nicht dessen formelle Bezeichnung entscheidend, sondern sein materieller Inhalt (BGE 135 II 30 E. 1.3.1 S. 33). Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin. Eine Anordnung, die der (wenn auch befristeten, vorläufigen oder vorübergehenden) Regelung eines Rechtsverhältnisses dient, aber nicht im Hinblick auf ein Hauptverfahren, sondern in einem selbstständigen Verfahren ergeht oder ergehen kann, ist demgegenüber ein Endentscheid (BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86; 134 II 349 E. 1.3 und 1.4 S. 351). Auch für die Abgrenzung zwischen Teil- und Zwischenentscheid ist massgebend, ob der Entscheid ein Begehren behandelt, das unabhängig von anderen beurteilt werden kann (Art. 91 lit. a BGG), das heisst ebenfalls Gegenstand eines selbstständigen Verfahrens hätte bilden können, und selbstständig der materiellen Rechtskraft zugänglich ist (BGE 135 V 141 E. 1.4.1 S. 144; zum Ganzen BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134).

E. 2

Zwischen den Parteien ist die Ausrichtung einer Invalidenrente strittig. In diesem Zusammenhang wurde der Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente noch nicht rechtskräftig beurteilt. Daran ändert auch der vorinstanzliche Entscheid vom 6. August 2013 nichts, da dieser ebenfalls keine abschliessende Beurteilung des Anspruchs enthält; vielmehr stellt er bloss einen weiteren Schritt auf dem Weg zum Endentscheid dar. Somit handelt es sich beim beanstandeten Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , so dass er nur unter bestimmten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Vorliegend sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht erfüllt, da der Entscheid vom 6. August 2013 weder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für den Versicherten bewirkt (lit. a; vgl. zum Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483 und 645 E. 2.1 S. 647) noch könnte eine sofortige Gutheissung ein aufwendiges Beweisverfahren im Sinne von lit. b verhindern, liegt doch der Entscheid der IV-Stelle über den Anspruch auf eine Invalidenrente bereits vor (Verfügung vom 12. Juli 2013). Die Einwände des Versicherten, namentlich in Zusammenhang mit der geltend gemachten reformatio in peius resp. dem Rückzug der

Beschwerden, wie auch die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formalien (vgl. etwa BGE 137 V 314 und Urteil 8C_751/2011 vom 2. Februar 2012 E. 3) sind im (bereits anhängig gemachten) Rechtsmittelverfahren gegen die Verfügung vom 12. Juli 2013 zu klären. Auf die Beschwerde vom 16. September 2013 kann somit nicht eingetreten werden.

E. 3

Bei dieser Verfahrenslage erweist sich das Gesuch um Sistierung als gegenstandslos.

E. 4

Die unentgeltliche Rechtspflege kann gewährt werden, wenn die gesuchstellende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218; 133 III 614 E. 5 S. 616).

Die Beschwerde des Versicherten muss als aussichtslos bezeichnet werden, da auf sie aus klar ersichtlichen Gründen nicht eingetreten werden kann. Demnach ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.